

GEMEINDE RICKLING

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „ERWEITERUNG LINDENHOF“

FÜR DAS GEBIET :

SÜDLICH „DALDORFER STRASSE“,
ÖSTLICH DER BEBAUUNG „MOORWEG“ UND DEN VORHANDENEN
EINRICHTUNGEN „LINDENHOF“ (Landesverein für die Innere Mission S-H),
NÖRDLICH DER „ROTHENMÜHLENAU“ UND WESTLICH DER B 205

I a. BEGRÜNDUNG

I b. UMWELTBERICHT

Beratungs- und Verfahrensstand :
Gemeindevertretung vom 16.03.2005
Gesamtabwägung / abschließender Beschluss
Genehmigungsverfahren

Aufgestellt :
Planungsstand vom 05.11.2004
Gemeindliche Abwägung vom 16.03.2005

Auftraggeber :

Gemeinde Rickling

über

Amt Rickling

Dorfstraße 34

24635 RICKLING

Planverfasser :

BIS · S

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 9 72 46

Fax: 04873 / 9 71 00

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter :

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (Stadtplaner)

Dipl.- Ing. A. Pfeiffer (digitale Planbearbeitung)

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (Landschaftsplaner)

Datum :

16.03.2005

Inhaltsverzeichnis

Teil I a.

Begründung zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans

1. Planungserfordernis
2. Allgemeine Rechtsgrundlagen
3. Räumlicher Abgrenzung des Änderungsbereiches
4. Planungsvorgaben
 - 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
 - 4.2 Landschaftsplan
 - 4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung
5. Planinhalte
6. Immissionsschutz
7. Verkehr
8. Ver- und Entsorgung
9. Brandschutz
10. Nachrichtliche Übernahmen
 - 10.1 Knicks
 - 10.2 Anbaufreie Strecke

Teil I b.

Umweltbericht der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes

Teil II

Zusammenfassende Erklärung

Verfahrensübersicht

- Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 Abs. 1 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung einer 13. Änderung zum geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling für die innerhalb des Betriebsgrundstücks des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ kurz- und langfristig zur Verfügung stehenden Entwicklungsflächen beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen für eine kurzfristige Erweiterung des bestehenden Krankenhauses für eine Großküche am östlichen Rand der Betriebsfläche „Lindenhof“ und zugleich der bebauten Ortslage von Rickling zu schaffen.

Der „Lindenhof“ ist ein psychiatrisches Krankenhaus in Trägerschaft des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein.

Mittels der vorbereitenden und ggf. später einmal abschnittswisen verbindlichen Bauleitplanung soll am Rande der bebauten Ortslage von Rickling und im Übergangsbereich in die nur nach Süden sich öffnende Landschaft die städtebaulich geordnete Entwicklung sicher gestellt werden. Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Änderungsbereich bzw. für den gesamten Betriebsstandort wurde seitens des Kreises Segeberg nicht gesehen.

Die von der Gemeindevertretung am 16.03.2005 in der endgültigen Fassung abschließend beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus dem aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau einer Großküche (Planungsstand vom 08.11.2004) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände und Anregungen privater Personen entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Begründung ist entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung redaktionell ergänzt worden.

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Teiländerungsbereich wird begrenzt im Norden durch die „Daldorfer Straße“, im Osten durch die Bundesstraße Nr. 205, im Süden durch das Fließgewässer „Rothenmühlenau“ und im Westen durch die vorhandenen Einrichtungen des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ und die vorhandene Bebauung am „Moorweg“.

Der räumliche Änderungsbereich umfasst auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung insgesamt eine Fläche von ca. 18,9 ha, davon :

ca. 70.180 m ²	Sonstiges Sondergebiet (SO) „Krankenhaus“ mit folgenden Nutzungen :
ca. 28.630 m ²	SO ₁ „Großküche mit Nebenanlagen und Erweiterungsmöglichkeiten“
ca. 13.370 m ²	SO ₂ „Sportplatz“
ca. 23.890 m ²	SO ₃ „Wirtschafts- und Versorgungseinrichtungen“
ca. 4.290 m ²	SO ₄ „Parkplatzflächen“
ca. 47.030 m ²	Grünflächen
ca. 36.070 m ²	Flächen für die Landwirtschaft
ca. 36.020 m ²	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4. Planungsvorgaben

Die Gemeindevertretung baut mit der Aufstellung 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes (für den Neubau einer Großküche im Lindenhof) auf den Ergebnissen der vorbereitenden Bauleitplanung und des noch in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes auf.

Der zur Überplanung anstehende Änderungsbereich als kurz- und langfristige Entwicklungsfläche für das psychiatrische Krankenhaus „Lindenhof“ und das damit verfolgte ganzheitliche Betreuungs- und Beschäftigungskonzept des Landesvereins für Innere Mission in S-H wurde im Rahmen eines Behördentermins zuletzt am 27.10.2004 seitens der zuständigen Landes- und Kreisbehörden grundsätzlich positiv beurteilt.

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Entsprechend den Darstellungen des Landesraumordnungsplanes, Neufassung 1998, und der Gesamtfortschreibung 2000 des Regionalplanes, Planungsraum III, kann die Gemeinde Rickling für die kurz- und langfristige Erweiterung des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ entsprechend den behördlichen Vorabstimmungen zuletzt am 27.10.2004 von folgenden Aspekten der Landesplanung ausgehen.

Die Gemeindevertretung hat sich bereits im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes mit der Fragestellung der Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung des Einrichtungen des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ an diesem angestammten Standort in der Gemeinde Rickling befasst. Danach sind die östlich an die vorhandenen Einrichtungen gelegenen Flächen, die zur Zeit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, bis zur B 205 aus landschaftsplanerischer Sicht grundsätzlich geeignet für eine bauliche und sonstige Erweiterung psychiatrischen Krankenhauses, wobei die Belange des Fließgewässerschutzkonzeptes im Bereich der Rothenmühlenau zu beachten sind.

Mit der Erweiterung des psychiatrischen Krankenhauses innerhalb des Änderungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind keine zusätzlichen Wohneinrichtungen verbunden. Der Änderungsbereich beinhaltet vornehmlich Nutzungen, die der Verbesserung und Optimierung der Betriebsabläufe im Bereich der Wirtschafts- und Versorgungseinrichtungen dienen und hält zugleich Optionen offen für eine Erweiterung des Angebots an Frei- und Bewegungsflächen sowie eine mögliche Verlagerung des Sportplatzes an den Rand der Krankenhausbetriebsfläche.

Somit hat dieses Änderungsverfahren zum Ziel, die inneren Nutzungs- und Betriebsabläufe des psychiatrischen Krankenhauses nach ihrer Betriebsintensität so zu gliedern, dass störende bzw. betriebsintensivere Nutzungen und Betriebsabläufe an den östlichen Rand gelegt bzw. verlagert werden, um somit im Kernbereich eine ruhige krankenhausesbezogene Atmosphäre weiter ausbauen zu können.

Negative Auswirkungen auf die Orts- und Landschaftsplanung sind der Gemeinde Rickling im Rahmen der intensiven Beratungen zum Landschaftsplan und der Erstellung des „Landschaftspflegerischen Begleitplanes“ (für den Neubau einer Großküche) nicht zu erkennen. Die städtebaulich geordnete und landschaftsverträgliche Entwicklung dieses baulich und verkehrlich vorgeprägten und vorbelasteten Bereiches in der Gemeinde Rickling entsprechend den Grundsätzen des Landesraumordnungsplanes 1998 wird durch die symbolhaften Darstellungen (⇒) des noch in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes und durch die abschnittsweise qualifizierte Bearbeitung dieser Planungsaufgabe entsprechend der hierfür erforderlichen Planungen sowie dem Schutz und der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung, soweit im Einzelfall möglich, der geschützten Landschaftselemente und durch die geplanten Maßnahmen für den Naturschutz (Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) sichergestellt.

4.2 Landschaftsplan (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 LNatSchG)

Mit der Aufstellung der 13. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für den Bereich der „Erweiterung Lindenhof“ am südöstlichen Siedlungsrand der bebauten Ortslage von Rickling werden Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch

vorbereitet, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 LNatSchG grundsätzlich die Verpflichtung besteht, umgehend bzw. gleichzeitig einen Landschaftsplan aufzustellen.

Zur Kompensierung der mit den Bauleitplänen verbundenen Eingriffe sind Ausgleichsflächen, die sich im direkten und naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort befinden sollten, bereitzustellen und durch Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB planerisch zu sichern. Eine Zuordnung der Ausgleichsflächen erfolgt auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht, sondern ist den nachgeordneten Verfahren vorbehalten.

Die orts- und landschaftsplanerischen Belange zu einer möglichen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rickling wurden insbesondere durch die Planungsebene der örtlichen Landschaftsplanung fachlich für die gemeindliche Entscheidung im Rahmen der späteren Bauleitpläne vorbereitet und auf mögliche Konfliktbereiche hingewiesen. Der Landschaftsplan der Gemeinde Rickling befindet sich noch im Aufstellungsverfahren.

Das Beteiligungsverfahren nach § 6 Abs. 2 LNatSchG wurde durchgeführt. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Die eingegangenen Stellungnahmen betreffen jedoch nicht den Änderungsbereich dieser Flächennutzungsplan-Änderung. Daher geht die Gemeindevertretung im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens davon aus, dass die Darstellungen der Entwurfsfassung (vgl. Abb. 1, Seite 8) bis zur Feststellung nicht mehr geändert werden.

Im Rahmen der Planaufstellung des Landschaftsplanes wurden neben den landschaftsplanerischen Belangen auch die ortsplanerischen Gesichtspunkte einer baulichen Entwicklung der Gemeinde bearbeitet und auf mögliche Konfliktbereiche hingewiesen. Dies betrifft auch den Standort und das Betriebsgelände des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“, der neben seinem Bestand für die nördlichen und südlichen Flächen des Weges (Richtung B 205) als Eingriffsfläche für eine bauliche Entwicklungsrichtung belegt ist.

Die Belange des Naturschutzes auf überörtlicher Planungsebene werden entsprechend den Inhalten und Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes für diesen Teilbereich des Gemeindegebietes zwar berührt, jedoch sind nachhaltige oder wesentliche Beeinträchtigungen aufgrund der baulichen und verkehrlichen Vorbelastungen und der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf örtlicher Planungsebene werden in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 10 BauGB i.V.m. § 15ff LNatSchG berücksichtigt und dargestellt.

4.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie)

Im und direkt am Plangebiet sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms NATURA 2000 vorhanden; d.h., es sind keine FFH-Gebiete, keine prioritären Lebensräume und keine EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Vorkommen prioritärer Arten sind ebenfalls nicht bekannt.

Ca. 450 m östlich des Änderungsbereiches liegt das vorgeschlagene FFH-Gebiet „P1927-301 Kiebitzholmer Moor und Trentmoor“.

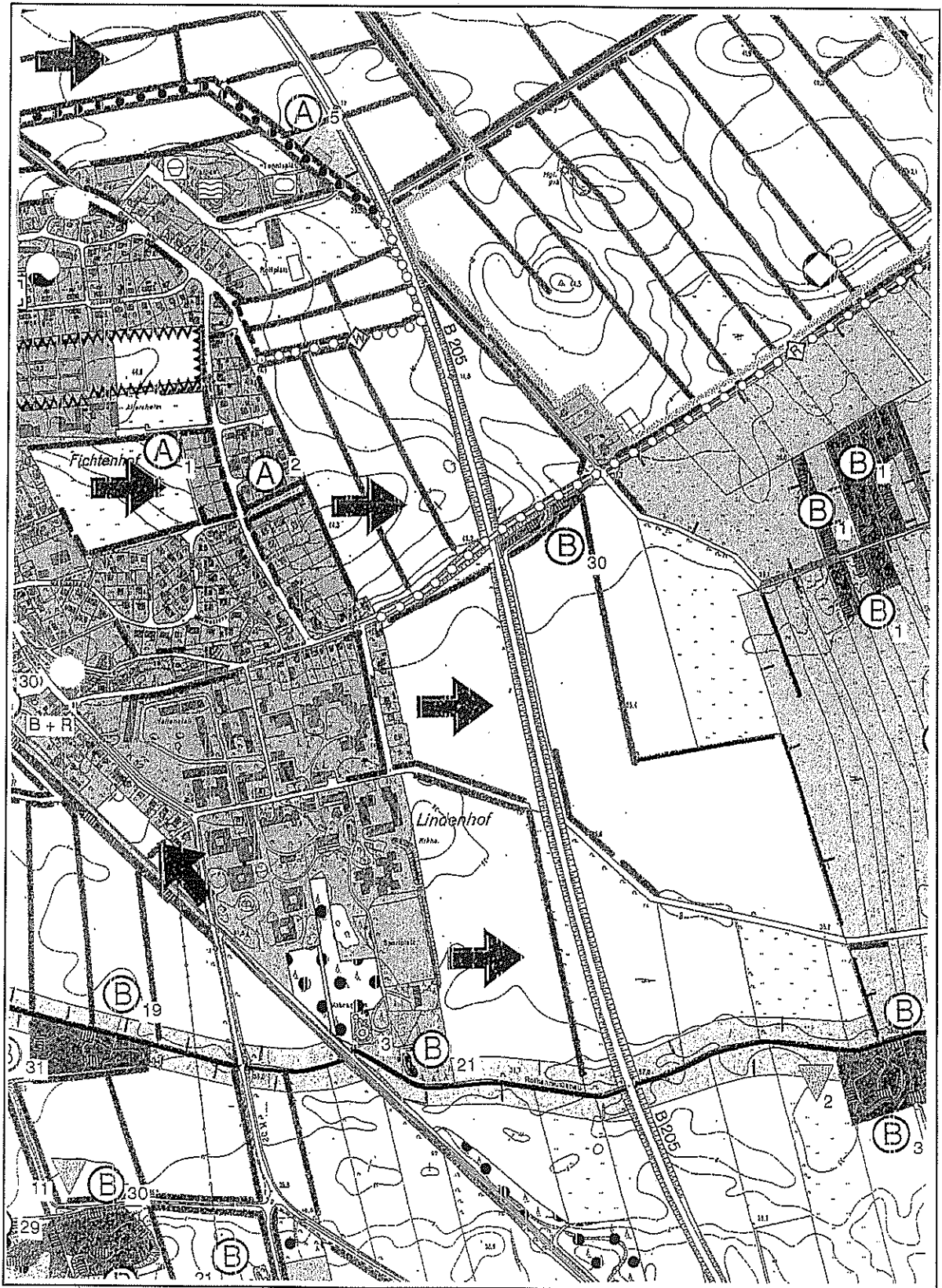


Abb. 1: Ausschnitt aus dem in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan, Karte 6 "Entwicklung" (vom 07.2003), den Planbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes betreffend, M. 1:5.000

Eine Beeinflussung der Erhaltungsziele des vorgeschlagenen FFH-Gebietes oder prioritärer Arten oder Lebensräume ist aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebietsvorschlag, der deutlichen Trennung durch die B 205 und durch die Nicht-Beanspruchung von Lebensräumen der Moorflächen nicht zu erwarten. Dies gilt somit für den gesamten Änderungsbereich.

Es wird entsprechend der gemeindlichen Abwägung demzufolge auf eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens verzichtet.

5. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Ausgehend von der gemeindlichen Grundsatzentscheidung, für den zuvor beschriebenen Bereich eine kurz- und langfristige Erweiterung und Verlagerung bestehender Einrichtungen des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ planerisch vorzubereiten und ausgehend von der bestehenden Bebauung und Nutzung innerhalb eines Gesamtkonzeptes fortzuentwickeln und zu optimieren, lassen sich für die städtebauliche und landschaftsplanerische Gesamtsituation folgende Zielsetzungen charakterisieren, die in ihrer bodenrechtlichen Relevanz entsprechend in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellt werden :

- Verringerung des Erschließungsaufwandes durch Anknüpfen an bestehende Verkehrssysteme („Moorweg und Daldorfer Straße“)
- Betriebsgrundstücksbezogene Erschließung der Einrichtungen des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ von der „Daldorfer Straße“ aus
- Entwicklung einer ortsstrukturell angemessenen Planungskonzeption in mehreren Bauabschnitten, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und der Erweiterungsflächen am Ortsrand und im Übergangsbereich zur Landschaft sowie zur B 205
- Funktionale Verbindung der neuen Einrichtungen im „Lindenhof“ in die bestehende Anlage und mit direkter Anbindung auch über den „Moorweg“, wie bisher auch, an die vorhandene Ortsstruktur
- Erhaltung eines möglichst landschaftsgerechten und großzügigen Bebauungs- und Nutzungscharakters entsprechend der psychiatrischen Einrichtung
- Einbindung und Einfügung der geplanten Bauvorhaben in die vorhandene und umgebende Bebauungsstruktur „Lindenhof“
- Einfügung aller baulichen Anlagen und Nutzungen in das Orts- und insbesondere in das Landschaftsbild innerhalb der vorhandenen bzw. neu zu entwickelnden Landschaftselemente
- Bereitstellung einer flächenhaften Ausgleichsfläche für Kompensationsmaßnahmen am südlichen Rand des Krankenhausgrundstücks im Bereich der Rothenmühlenau für den geplanten Neunbau einer Großküche, Teilgebiet SO₁
- Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Kompensationsmaßnahmen am östlichen Rand des Krankenhausgrundstücks u.a. auch als räumliche Trennung zur B 205 für später folgende Bauvorhaben innerhalb der Teilgebiete SO₃ bis SO₄
- Erhalt und nachhaltiger Schutz orts- und landschaftsprägender Bäume

- Beschränkung des Versiegelungsgrades der Bauvorhaben auf das unbedingt erforderliche Maß im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren
- Ableitung des auf den Grundstücksteilflächen anfallenden unbelasteten Niederschlagswassers an das vorhandene Vorflutsystem unter Vorschaltung von Maßnahmen der Regenrückhaltung
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch ein innerbetriebliches gegliedertes Nutzungskonzept und somit Verzicht auf Wohn- und Betreuungseinrichtungen im Einflussbereich der B 205 als auch auf Werkstätten gegenüber der Bebauung am „Moorweg“

Diese vornehmlichen orts- und landschaftsplanerischen Anforderungen an die städtebauliche Gesamtsituation sind im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der dargestellten Sondergebietsflächen planerisch darzustellen und in den nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren in dem dann erforderlichen Maße für das jeweilige Bauvorhaben nach den gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.

Mit den vorangestellten städtebaulichen Planungsvorstellungen wird als bestimmendes Entwurfsprinzip das städtebauliche und insbesondere auch das landschaftsplanerische Ziel verfolgt, vermeidbare Eingriffe in die Natur und in das Orts- und Landschaftsbild zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe so gering wie möglich zu halten (⇒ Vermeidungs- und Minimierungsgebot nach § 19 Abs. 1 BNatSchG n.F. i.V.m. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die innerhalb des Teiländerungsbereiches geplante Bebauung wird nach der besonderen Art ihrer Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Krankenhaus“ dargestellt.

Die mit dem Nutzungsbedarf und Betrieb des Krankenhauses erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen gehen über die allgemeinen Anforderungen der Bebauung und der Nutzungsmöglichkeiten innerhalb eines Baugebietes nach der Baugebietstypologie der § 2 bis 9 BauNVO hinaus und bedürfen somit einer gesonderten Nutzungszuweisung innerhalb eines sonstigen Sondergebietes.

Da auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes verzichtet werden kann, wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens entsprechend der behördlichen Vorabstimmung mit dem Innenministerium vom 27.10.2004 eine Nutzungsgliederung innerhalb des sonstigen Sondergebietes vorgenommen. Somit kann sichergestellt werden, dass Belastungen für die ausserhalb des Änderungsbereiches befindliche Bebauung am „Moorweg“ minimiert und Belastungen durch die B 205 für die Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes ausgeschlossen werden können.

Die südlich an die Erweiterungsflächen des sonstigen Sondergebietes Krankenhaus angrenzenden Freiflächen werden als Grünflächen dargestellt, die mit der Zweckbestimmung als Therapie- und Freiflächen dem Krankenhaus direkt zugeordnet werden.

Mit der Inanspruchnahme von Aussenbereichsflächen sind für den 1. Bauabschnitt entsprechend der Bilanzierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Kompensationsmaßnahmen in einer Flächengröße von ca. 10.015 m² erforderlich. Diese werden entsprechend den Zielsetzungen des Landschaftsplanes innerhalb der nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellten Ausgleichsfläche im Bereich der Rothenmühlenau kompensiert. Der flächengenaue Nachweis erfolgt entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren.

Darüber hinaus besteht ein Kompensationserfordernis für die langfristigen Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des Änderungsbereiches. Hierfür werden bereits im Rahmen dieses Änderungsverfahrens Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen und nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt, die eine ökologische Vernetzung am Ortsrand sicherstellen können. Der qualifizierte Nachweis erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der jeweils nachgeordneten Verfahren nach den dann geltenden gesetzlichen Anforderungen.

6. Immissionsschutz (§ 1 Abs. 5 BauGB)

Der Änderungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zur B 205. Entsprechend den jeweils dargestellten Nutzungen innerhalb der Teilgebiete SO₁ bis SO₃ sind keine schützenswerten Nutzungen innerhalb der Erweiterungsfläche zulässig, so dass aktive und passive Maßnahmen des Schallschutzes gegenüber dem Verkehrslärm der B 205 nicht erforderlich werden.

Die geplanten Vorhaben bzw. planerisch vorgezeichneten Vorhaben innerhalb des Änderungsbereiches sind so zu gestalten, dass die ausserhalb des Planbereichs am „Moorweg“ befindlichen Nutzungen nicht wesentlich belastet werden. Der Nachweis erfolgt in dem jeweils nachgeordneten (bauaufsichtlichen) Verfahren.

7. Verkehr

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der „Daldorfer Straße“ und dem „Moorweg“ als äußere Erschließung des Plangebiets und somit des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ insgesamt vorhanden.

Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über das örtliche Hauptverkehrssystem an die B 205 in Richtung Neumünster / Segeberg.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt einerseits über die heute vorhandene Grundstückszufahrt direkt von der „Daldorfer Straße“ und andererseits auch über den „Moorweg“ mit Anbindung an die „Daldorfer Straße“, so dass die Verkehre insgesamt für das Krankenhausgebiet, auch in dem sensibleren Kernbereich reduziert werden können. Ein Ausbau der „Daldorfer Straße“ in den beiden vorgenannten Bereichen ist mit dem Bauvorhaben der Großküche und den später einmal folgenden Bauvorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Zur Erschließung der geplanten Bauvorhaben innerhalb des Änderungsbereiches ist ein Ausbau des inneren (privaten) Straßen- und Wegenetzes erforderlich.

Die verkehrstechnischen Anforderungen an Straßen und Wege sind im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Die Anzahl notwendiger Stellplätze ist gemäß Landesbauordnung und Stellplatz-Erlass vom Oktober 1995 auf den Grundstücksflächen des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ entsprechend den geplanten Nutzungen durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Die Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14 090 herzustellen und deren Zugänglichkeit zu gewährleisten.

8. Ver- und Entsorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB)

Die Baugrundstücke innerhalb des Änderungsbereiches werden an das vorhandene interne Leitungsnetz des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ mit Anbindung an das öffentliche Leitungsnetz im Bereich der „Daldorfer Straße“ angeschlossen.

8.1 Schmutzwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mit Abgabe an die Hauptsammelleitung zur betriebseigenen Kläranlage des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ im Bereich AKN Bahntrasse / Rothenmühlenau.

8.2 Frischwasserversorgung

Die Grundstücke innerhalb des Änderungsbereiches werden an die betriebseigene Frischwasserversorgung angeschlossen. Die Frischwasserversorgung dient zugleich der Löschwasserversorgung.

8.3 Regenwasserbeseitigung

Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnissen innerhalb des Änderungsbereiches muss nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand davon ausgegangen werden, dass das anfallende, unbelastete Oberflächenwasser nicht grundsätzlich am Ort des Niederschlags zur Versickerung gebracht werden kann und somit gesammelt und kontrolliert dem vorhandenen Leitungsnetz auf dem Betriebsgelände „Lindenhof“ mit Einleitung in die bestehende Vorflut zugeführt werden muss.

Bei einer Versickerung des Oberflächenwassers auf den privaten Grundstücksflächen ist die ordnungsgemäße Beseitigung (§ 18a WHG und § 31 LWG) zu beachten.

Hierbei sind die Landesverordnung des MUNF vom 25.05.2002 und die Rundverfügung der unteren Wasserbehörden vom 09.09.2002 zu beachten. Diese regeln und bestimmen, unter welchen fachlichen Voraussetzungen Oberflächenwasser auf den einzelnen Grundstücken versickert werden kann.

Die ggf. erforderlich werdenden hydraulischen Nachweise sind im Rahmen der nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist in den nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren zu achten. Eine Erlaubnis zur Benutzung der Rothernmühlenau durch Einleitung von Niederschlagswasser ist zu beantragen.

8.4 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Änderungsbereiches ist die Verlegung zusätzlicher Fernmeldeeinrichtungen entsprechend dem Baufortschritt und der Realisierung einzelner Bauvorhaben erforderlich.

8.5 Stromversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Strom.

8.6 Gasversorgung

Aufgrund eines Konzessionsvertrages versorgen die E.ON HANSE AG das Gemeindegebiet mit Gas.

Die bestehenden Versorgungsleitungen der E.ON HANSE AG sind bei den geplanten Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Richtlinie zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen ist entsprechend zu beachten. Die Regelüberdeckung der Gasleitungen beträgt 0,8 m und ist bei einer Veränderung des vorhandenen Niveaus zu beachten. Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich der Leitungstrassen ist mit dem Versorgungsträger abzustimmen. Ein direktes Bepflanzen der Versorgungsleitungen sollte grundsätzlich vermieden werden.

8.7 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist Aufgabe des Kreises Segeberg und wird zentral mit Anschluss- und Benutzungszwang für den Änderungsbereich geregelt.

Die Abfälle sind innerhalb des Änderungsbereiches in festen Behältern bzw. in Wertstoffsäcken zu sammeln. Hierfür wird innerhalb des Teilgebietes SO₃ „Wirtschafts- und Versorgungseinrichtungen“ ein zentraler Sammelplatz für Wertstoffe eingerichtet, und somit die betriebstechnischen Abläufe innerhalb des psychiatrischen Krankenhauses „Lindenhof“ optimiert. Die Abfälle werden auf eine vom Kreis Segeberg genehmigte Deponie transportiert.

9. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rickling und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Das Löschwasser wird nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand mit der erforderlichen Leistung aus der betriebseigenen Frischwasserversorgung entsprechend den technischen Anforderungen und nach Maßgabe des Erlasses des Innenministeriums entnommen.

10. Nachrichtliche Übernahmen

10.1 Knicks (§ 15a LNatSchG)

Die innerhalb des Änderungsbereiches vorhandenen bzw. neu an zulegenden Knicks sind nach § 15b LNatSchG geschützt. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten. Pflegemaßnahmen (auf den Stock setzen bzw. Nachpflanzungen) sind, wie bisher, entsprechend den Vorschriften aus dem aktuellen Knickerlass durch den Grundstückseigentümer fachgerecht auszuführen.

Die Knicks sind im Zuge der jeweils nachgeordneten (bauaufsichtlichen bzw. naturschutzrechtlichen) Verfahren entsprechend dem jeweiligen Einzelfall in ihrer Entwicklung nachhaltig zu schützen und durch geeignete Maßnahmen gegenüber möglichen baulichen oder sonstigen Nutzungen zu schützen.

Auf eine flächenhafte Darstellung nach § 5 Abs. 2 BauGB muss in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus graphischen Gründen aufgrund der Maßstabebene von 1 : 5.000 verzichtet werden. Genauere Angaben ergeben sich auf der Ebene der nachgeordneten Verfahren. Der Schutzstatus nach dem Landesnaturschutzgesetz bleibt hiervon unberührt.

10.2 Anbaufreie Strecke (§ 9 Abs. 1 FStrG)

Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße Nr. 205, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Die räumliche Abgrenzung der anbaufreien Strecke, die innerhalb des Änderungsbereiches in den Ausgleichsflächen zu liegen kommt, wird nachrichtlich nach § 5 Abs. 4 BauGB in der Planzeichnung dargestellt. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an den freien Strecke der B 205 nicht angelegt werden.

Rickling, den **19. April 2005**

2 . Ausfertigung



Wolfgang Heine
- Bürgermeister -